

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: 1. Januar 2026

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank in Tschechien. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden (zum Beispiel für das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Die abweichenden Bestimmungen der Sondergeschäftsbedingungen besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die abweichenden Bestimmungen des Vertrags besitzen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vor den Sondergeschäftsbedingungen. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu der Bank in Deutschland, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 15 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche der Bank aus diesen Geschäftsverbindungen in Deutschland.

(2) Änderungen

Die Bank ist berechtigt gemäß § 1752 BGB diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen im angemessenen Ausmaß zu ergänzen und zu ändern. Die Bank hat in einem solchen Fall mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung dem Kunden einen Antrag der Änderung, einschließlich Information über den vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens, zu übergeben, und zwar in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Die Fassung der Änderungen und Ergänzungen, bzw. die vollständige Fassung der novellierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sichtbaren Änderungen wird die Bank in geeigneter Form in ihren dem Kunden offen stehenden Geschäftsräumen und auf der Homepage veröffentlichen. Sollte der Kunde den Antrag auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen zwei Monaten ab seiner Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich ablehnen, gilt, dass er den Antrag angenommen hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kunden in ihrem Antrag besonders hinweisen. Die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird zwischen der Bank und dem Kunden ab dem in der entsprechenden Novellierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Tag wirksam. Der Kunde ist berechtigt den Antrag auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzulehnen und damit den vom Antrag auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffenen Vertrag unentgeltlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Antrag besonders hinweisen. Die Kündigung kann fristlos oder mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Teilt der Kunde der Bank bei der Kündigung nicht mit, ob er sich für die Ausnutzung einer Kündigungsfrist entschieden hat, gilt, dass er mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigt. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und endet am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats.

(3) Begriffsbestimmungen

Erläuterungen bzw. Definitionen zu bestimmten Begriffen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter Nr. 23 (7) zu finden.

2 Bankgeheimnis

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden aus einer Verspätung, Übertragungsfehlern, Missverständnissen oder anderen Fehlern infolge Nutzung von Post-, Telefon- oder Faxdienstleistungen oder anderer Übertragungs-, Transport- oder Telekommunikationsmittel, die nicht von der Bank verursacht worden sind. Die Bank ist für



einen unvorhersehbaren Schaden im Sinne von § 2913 BGB nicht verantwortlich, es sei denn zwingende Gesetzmäßigkeiten bestimmen anderes.

(3) Vorgelegte Dokumente

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Form, Vollständigkeit, Richtigkeit, Echtheit oder Gültigkeit aller der Bank vorgelegten Dokumente, es sei denn, dass eine solche Haftung von der Bank ausdrücklich übernommen wurde.

(4) Allgemeine Regeln für den Schadensersatz

Jegliche Schäden haben die Bank sowie der Kunde im Geld zu ersetzen. Schadensersatz durch eine Restitution des vorigen Standes im Sinne des § 2951 BGB ist nur aufgrund einer Vereinbarung der Bank mit dem Kunden möglich.

4 Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen, Gesamtschuldverhältnisse

(1) Aufrechnung des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Aufrechnung der Bank

Die Bank ist berechtigt ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden gegen alle Forderungen des Kunden gegenüber der Bank aufzurechnen, einschließlich Guthaben auf allen von der Bank auf den Namen des Kunden geführten Konten, und zwar ungeachtet des Zahlungsorts oder der Währung der Forderungen.

(3) Aufrechnung von Forderungen in verschiedenen Währungen

Werden eine Forderung der Bank und eine Forderung des Kunden in unterschiedlichen Währungen gegeneinander aufgerechnet, werden die Forderungen des Kunden gegen die Bank für Zwecke der Aufrechnung in die Währung der Forderung der Bank gegen den Kunden umgerechnet. Für die Umrechnung ist der gemäß der Kursliste der Bank am Tag der Vornahme der Aufrechnung geltende Kurs maßgeblich, und zwar bei der Umrechnung einer Fremdwährung in CZK der Devisenkaufskurs und bei der Umrechnung von CZK in eine Fremdwährung der Devisenverkaufskurs. Die Umrechnung einer Fremdwährung in eine andere Fremdwährung erfolgt über CZK nach Maßgabe des vorstehenden Satzes. Diese Regelungen gelten auch für Fälle, in denen die Bank eine Leistung auf irgendeine Verbindlichkeit in einer anderen Währung erhält als derjenigen, in der diese Verbindlichkeit denomiiniert ist oder gemäß dem Vertrag zu erfüllen ist.

(4) Gesamtschuldverhältnisse

Sind gegenüber der Bank mehrere Mitschuldner verpflichtet, so sind sie im Sinne von § 1872 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesamtschuldner zur Leistung gegenüber der Bank verpflichtet, und die Bank ist berechtigt, die Begleichung der gemeinsamen Verbindlichkeit von jedem Einzelnen zu verlangen. Der Verzug der Bank gegenüber einem der Gesamtschuldner begründet keinen Verzug gegenüber den übrigen.

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gemeinsamer Verbindlichkeiten macht kein Gesamtschuldner gegenüber einem anderen Gesamtschuldner irgendwelche Rechte geltend, die ihm wegen der Erfüllung gemeinsamer Verbindlichkeiten zustehen könnten, insbesondere kein Recht auf Ersatz einer auf gemeinsame Verbindlichkeiten erbrachten Leistung. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gemeinsamer Verbindlichkeiten sind sämtliche Rechte, die ein Gesamtschuldner infolge der Erfüllung seiner Pflichten als Gesamtschuldner erworben hat, den Forderungen der Bank auf Zahlung sämtlicher gemeinsamer Verbindlichkeiten nachrangig, d. h. der Gesamtschuldner ist nicht berechtigt, zur Befriedigung dieser Rechte irgendwelche Leistungen zu verlangen, zu erhalten oder entgegenzunehmen (auch keine Aufrechnung im Hinblick auf eine solche Leistung vorzunehmen), diese Rechte durchzusetzen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, solange die gemeinsamen Verbindlichkeiten nicht vollständig beglichen sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

(1) Fortführung der Zahlungen

Sollte die Bank auf glaubwürdige Weise vom Tod des Kunden Kenntnis erhalten, wird sie ab dem nachfolgenden Tag nur die Zahlungstransaktionen auf seinem Konto einstellen, bei denen der Kunde bestimmt hat, dass sie nach seinem Tod nicht weitergeführt werden sollen.

(2) Verfügungsberechtigung

Eine vom Kunden auf der Unterschriftenprobe zur Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto erteilte Vollmacht erlischt durch den Tod des Kunden nicht, sofern aus ihrem Inhalt nicht resultiert, dass sie nur zu Lebzeiten des Kunden Bestand haben soll. Eine vom Kunden bis zum 31.12.2004 erteilte Vollmacht zur Verfügung über die Finanzmittel auf dem Konto erlischt mit dem Tag, der auf den Tag nachfolgt, an dem die Bank glaubwürdig vom Tod des Kunden Kenntnis erhalten hat, sofern der Kunde nicht bestimmt hat, dass die erteilte Vollmacht auch nach seinem Tod gültig sein soll. Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in tschechischer oder deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank darf denjenigen, der in den vorgelegten Unterlagen als Erbe, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Beendigung des Vertrages über ein Konto und Löschung des Kontos

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass der Vertrag, auf dessen Grundlage die Bank für den Kunden ein Konto führt, nach dem Tod des Kunden endet und die Bank das Konto auflöst, wenn das Konto einen Nullsaldo aufweist (auch wenn der Nullsaldo durch die Ausführung von Aufträgen einer vom Kunden zu Lebzeiten bevollmächtigten Person entstanden ist) und der Kunde gegenüber der Bank keine ausstehenden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung hat.

(4) Änderung der Kontoart

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, das Konto, das nicht mehr im aktuellen Angebot der Bank enthalten

ist, auf eine andere Kontoart aus dem aktuellen Angebot zu ändern, die dem ursprünglichen Konto am nächsten kommt.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

(1) Geltung tschechischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt tschechisches Recht.

(2) Gerichtsstand für kaufmännische Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen tschechischen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für kaufmännische Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben.

(4) Erfüllungsort

Ort der Zahlung und Erfüllung der aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank entstandenen Verpflichtungen sind die Räumlichkeiten der Bank an dem Ort, an dem das Konto in der Tschechischen Republik geführt wird.

(5) Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde, der ein Verbraucher im Sinne von § 419 Gesetz Nr. 89/2012 Bürgerliches Gesetzbuch ist, ist berechtigt sich im Fall einer Rechtsstreitigkeit aus dem Vertrag mit der Bank an den Finanční arbitr České republiky / Finanzschiedsrichter der Tschechischen Republik (www.finarbitr.cz, Legerova 1581/69, 110 00 Prag 1) zu wenden. Nach Maßgabe der Art der Streitigkeit kann zur außergerichtlichen Beilegung auch ein anderes Organ zuständig sein. Im Fall eines konkreten Rechtstreites werden sich der Kunde und die Bank nach besten Kräften bemühen, den Streit einvernehmlich zu lösen. Sollte dies nicht gelingen, wird die Bank den Kunden über das zur außergerichtlichen Beilegung des betreffenden Streites zuständige Organ informieren.

Kontoführung

7 Kontoauszüge

(1) Erteilung des Kontoauszuges

Die Bank erteilt bei einem Konto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Kontoauszug; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 13 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Kontoauszuges besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoauszuges verlangen; sofern es sich jedoch nicht um eine unrichtig durchgeföhrte oder unautorisierte Transaktion gemäß §§ 181 -190 Zahlungsverkehrsgesetz handelt, muss der Kunde dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Berichtigungsbuchungen durch Verrechnung

(1) Fehlerhafte Gutschriften

Eine Forderung der Bank gegen den Kunden infolge einer fehlerhaften Gutschrift auf dem Konto (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank mit dem Guthaben auf dem Konto des Kunden verrechnen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht. Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Verrechnung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Verrechnungen mit dem Guthaben auf dem Kontokorrentkonto laut den Bestimmungen dieses Artikels wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen, und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, stellt die Vorbehaltsgutschrift eine Forderung der Bank gegen den Kunden dar, die die Bank mit dem Guthaben auf dem Konto des Kunden verrechnen kann. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Kontoauszug erteilt wurde.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden, Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos und Bargeldtransaktionen abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel

durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (vgl. Nummer 10 Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (vgl. Nummer 10 Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in CZK) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus der Kursliste der Bank. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

11 Vertragswidriges Zahlungsverhalten

Überschreitung

Falls der Kunde seine Verbindlichkeiten nicht termingemäß erfüllt, oder falls es zu einer Inanspruchnahme über den Kontostand hinaus, bzw. über den eingeräumten Kreditrahmen hinauskommt (z. B. durch eine geduldete Überziehung), ist die Bank berechtigt, diese Beträge auf separaten Unterkonten mit eigenen Kontonummern zu buchen. Dabei wird zwischen zwei Arten solcher Unterkonten unterschieden:

I-Konto: Verbucht werden auf diesem Konto der Tilgungsrückstand eines Kredits sowie die Überschreitung des Kontoguthabens, bzw. des vereinbarten Kreditrahmens. Auf dem I-Konto werden auch unbezahlte Gebühren (bzw. ihr unbezahltes Teil) verbucht, die die Bank entsprechend der Vereinbarung mit dem Kunden dem Konto belasten darf, sofern auf dem Konto für die Begleichung der Gebühr kein ausreichender Saldo vorhanden war (in diesem Fall wird die Gebühr bzw. der entsprechende Teil von der Bank als Kontoüberziehung verbucht).

R-Konto: Hier werden die nicht gezahlten Sollzinsen, Vertragsstrafen und Verzugszinsen verbucht. Diese Zahlungen können gemäß dem Vertrag kapitalisiert (dem jeweiligen ausstehenden Betrag zugeschlagen) werden und erhöhen damit den ausstehenden Betrag, von dem die Vertragsstrafe und die Verzugszinsen berechnet werden, der auf einem I-Konto geführt wird.

Solange diese Unterkonten einen Rückstand ausweisen, werden alle künftigen dem Konto zugehenden Zahlungen vorrangig auf die Unterkonten umgebucht.

Die Bank ist berechtigt, bis zum Ausgleich der I- und R-Konten Zinsen, Vertragsstrafen und Verzugszinsen zu verlangen, deren Höhe aus der Höhe des aktuellen Rückstands der entsprechenden Unterkonten ausgerechnet wird und als Prozentsatz im Vertrag mit Kunden oder im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank festgelegt wird.

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kunden haben und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Mitwirkungspflichten des Kunden

12 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und weiterer für die Geschäftsbeziehung mit der Bank wesentlichen Angaben, sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Der Kunde sowie die Personen, die gegenüber der Bank für den Kunden handeln, sind verpflichtet, der Bank die zur Durchführung der Identifizierung und Überprüfung des Kunden gemäß den Anforderungen des AML-Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften erforderliche Mitwirkung in dem von der Bank verlangten Umfang zu leisten. Die Bank ist berechtigt, jederzeit während der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden die Ergänzung der Identifikationsdaten dieser Personen sowie die Vorlage von Unterlagen oder Informationen seitens des Kunden und weiterer genannten Personen zu verlangen, insbesondere zum Nachweis der Herkunft der auf dem Konto befindlichen Finanzmittel, von Unterlagen zur Bonität und zu den Verbindlichkeiten des Kunden oder zu dessen Zuverlässigkeit; der Kunde ist verpflichtet, der Bank die verlangten Informationen im Rahmen der Mitwirkung zu erteilen. Die Bank ist berechtigt, Kopien sämtlicher im Rahmen der Identifizierung und Überprüfung vorgelegten Dokumente anzufertigen und die erlangten Informationen zu verarbeiten, um den Zweck des AML-Gesetzes zu erfüllen.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number /

Internationale Bankkontonummer) und BIC (Bank Identifier Code / Identifikationsnummer der Bank), sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies auf dem Formular angegeben werden.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Kontoauszüge und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Zinsen und Kosten für Bankdienstleistungen

13 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen, Entgelte und anderer Vergütungen für übliche Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und ergänzend aus der Bekanntmachung über die Zinssätze der Bank. Die Höhe der Zinsen für Einlagen bei der Bank ist in dem entsprechenden Vertrag festgelegt. Ist die Höhe der Zinsen im Vertrag nicht angegeben, werden die Einlagen zu dem Zinssatz verzinst, der in der Zinsbekanntmachung der Bank angegeben ist, die auf der Homepage und in gedruckter Form an der Geschäftsstelle der Bank zur Verfügung steht. Die Bank ist berechtigt, die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in der Bekanntmachung über die Zinssätze der Bank aufgeführten Zinsen, Entgelte und anderen Vergütungen insbesondere aufgrund einer Änderung der Marktlage anzupassen oder zu ändern. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in der Bekanntmachung über die Zinssätze der Bank nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Berechnung und Buchung von Zinsen und Entgelten

Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Zinsen, Entgelte, und anderen Vergütungen zu Lasten oder zu Gunsten des Kontos des Kunden zum Ende des Kalendermonats oder im Fall der Kontoschließung zum Tag der Kontoschließung gebucht.

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Sollzinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Sollzinsen bei Krediten mit einem variablen Sollzinssatz erfolgt aufgrund des jeweiligen Vertrags. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Sollzinsen in der im Vertrag angeführten Weise mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern im Vertrag nichts anderes angeführt ist, den davon betroffenen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag, so wird der erhöhte Sollzinssatz für den gekündigten Vertrag nicht angewendet. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Die Bank ist berechtigt auch Entgelte für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführungsgebühren), zu ändern. Die Bank hat in einem solchen Fall mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung dem Kunden einen Antrag der Änderung, einschließlich Information über den vorgeschlagenen Tag des Inkrafttretens, zu übergeben, und zwar in Papierform oder auf einem anderen Datenträger. Die Fassung der Änderungen und Ergänzungen, bzw. die vollständige Fassung des novellierten Preis- und Leistungsverzeichnisses wird die Bank in geeigneter Form in ihren dem Kunden offen stehenden Geschäftsräumen und auf der Homepage veröffentlichen. Sollte der Kunde den Antrag auf Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnis nicht binnen zwei Monaten ab seiner Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich ablehnen, gilt, dass er den Antrag angenommen hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Antrag besonders hinweisen. Die neue Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses wird gegenüber der Bank und dem Kunden ab dem in der entsprechenden Novellierung des Preis- und Leistungsverzeichnisses bestimmten Tag wirksam. Der Kunde ist berechtigt den Antrag auf Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abzulehnen und damit den vom Antrag auf Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses betroffenen Vertrag unentgeltlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Antrag besonders hinweisen. Die Kündigung kann fristlos oder mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Teilt der Kunde der Bank bei der Kündigung nicht mit, ob er sich für Ausnutzung einer Kündigungsfrist entschieden hat, gilt, dass er mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt hat. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Bank zugestellt wurde, und endet am letzten Tag des entsprechenden Kalendermonats. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Änderung der Zinssätze für Zahlungskonten

Die Bank ist berechtigt, die Zinssätze für Zahlungskonten einseitig und ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern, wenn die Änderung auf einer Änderung der Referenzzinssätze beruht und im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank wird die Mitteilung über die Änderung der Zinssätze unverzüglich in gedruckter Form in ihren Geschäftsstellen und auf ihrer Website zur Verfügung stellen. Die neuen Zinssätze gelten für alle Zahlungskonten des Kunden ab dem Tag der

Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung über die Änderung der Zinssätze, sofern in der Mitteilung kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse, die für den Kunden günstiger sind, können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

(7) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Entstehung der Sicherheiten, ihrer Aufrechterhaltung und der Bestimmung ihres Werts, mit der Verfügung über die Konten und der Verwertung der Sicherheiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen darf die Höhe der verlangten Sicherheit nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der besicherten Forderung stehen.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 18 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

15 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Der Drittgeschuldner ist dabei weiter berechtigt seine Schuld an den Kunden zu erfüllen, soweit ihm von der Bank nicht anderes angewiesen wurde. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen bis zur Gesamthöhe von 100.000.000 CZK (ohne Zubehör, maximal bis zur Höhe der jeweiligen besicherten Forderungen), die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld bis zur Gesamthöhe von 100.000.000 CZK (ohne Zubehör, maximal bis zur Höhe der jeweiligen besicherten Forderungen) jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

16 Verwertung von Sicherheiten

Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

Kündigung

17 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bank die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der individuellen Geschäftsbeziehung schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

18 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Verbraucherdarlehensgesetz Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Artikel 14 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- wenn sich der Kunde mit der Bezahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank in Verzug befindet.

Besteht der wichtige Grund in einer unwesentlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn der Kunde erklärt hat, dass er die Abhilfe verweigert.

(4) Gesetzliche Bestimmungen

Falls Bestimmungen des Gesetzes über Verbraucherkredite oder anderer Rechtsvorschriften, von denen die Bank und der Kunde durch Vereinbarung nicht abweichen können, für die Kündigung des Vertrags durch die Bank Abweichendes vorsehen, gelten für die Kündigung des Vertrags die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften.

(5) Beendigung der Geschäftsbeziehung

Durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Forderungen der Bank und des Kunden aus dieser Beziehung fällig. Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

19 Wechselseitige Kommunikation und Form der Vertragsdokumentation

(1) Allgemeine Bedingungen

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in tschechischer oder deutscher Sprache, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und zwar

- persönlich an der Geschäftsstelle;
- per Telefon / SMS;
- durch Korrespondenz (in Papierform);
- auf elektronischem Wege (insbesondere über Internet-Banking und E-Mail);
- über eine Daten-Box.

Sofern im Vertrag oder in den Sonderbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, kommuniziert die Bank mit dem Kunden auf elektronischem Wege (insbesondere über E-Mail oder Internet-Banking). Sehen der Vertrag oder die Sonderbedingungen

für eine bestimmte Handlung der Bank/des Kunden eine bestimmte Form der Kommunikation vor, ist die jeweilige Partei verpflichtet, diese Form einzuhalten.

Die Bank kann für die Kommunikation mit dem Kunden alle Kontaktdaten (Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) verwenden, die der Kunde sowohl bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung als auch im Laufe der Geschäftsbeziehung angibt.

Für den Kunden bestimmte Dokumente können vom Kunden (Kontoinhaber/Verfügungsberechtigter) oder von anderen ordnungsgemäß ermächtigten Personen abgeholt werden.

An die Bank gerichtete Dokumente gelten mit der Zustellung in einer Geschäftsstelle als zugestellt.

Mitteilungen der Bank an den Kunden gelten als zugestellt, wenn sie von der Bank an die letzte vom Kunden mitgeteilte Adresse gesandt wurden. Persönlich übermittelte Mitteilungen werden mit der Übergabe wirksam. Elektronisch gesendete Mitteilungen (z.B. per E-Mail) gelten als zugestellt, sobald sie dem Empfänger zur Verfügung stehen.

(2) Zustellung durch Postdienstleister

Die Bank kann dem Kunden Dokumente durch einen Postdienstleister zustellen lassen:

- an die vom Kunden angegebene Versandadresse
- an die Adresse des ständigen Wohnsitzes, wenn der Kunde keine Versandadresse angegeben hat; die Bank ist berechtigt, Dokumente an die Adresse des ständigen Wohnsitzes zu senden, wenn sie dies unter den gegebenen Umständen für angemessen hält; die Adresse des ständigen Wohnsitzes darf kein Postfach sein;
- an eine andere vereinbarte Adresse; die vereinbarte Adresse kann nicht die Postadresse oder die Adresse einer Geschäftsstelle der Bank sein.

Der Kunde kann die Änderung der Versandadresse mit dem entsprechenden Formular an der Geschäftsstelle beantragen. Wird der Antrag von der Bank angenommen, erfolgt bankinterne Änderung der Versandadresse innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag der Antragstellung.

Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sendungen an die oben vereinbarten Adressen empfangen werden, und die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird als wissentliche Behinderung der Zustellung angesehen. Bei Sendungen, die an die vereinbarte Adresse geschickt werden, wird vermutet, dass sie dem Kunden am 3. Arbeitstag nach dem Versand innerhalb der Tschechischen Republik und am 15. Arbeitstag nach dem Versand ins Ausland zugestellt wurden. Wird ein an den Kunden gesandtes Dokument als unzustellbar zurückgesandt, ist die Bank berechtigt, den gesamten Schriftverkehr zum Konto einzustellen.

An einen minderjährigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Kunden gerichtete Dokumente, die den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses oder die Verletzung einer Vertragspflicht betreffen, werden von der Bank stets an den gesetzlichen Vertreter oder den Vormund des Kunden übersandt (weitergeleitet). Die Bank ist auch berechtigt, das Dokument an einen minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Kunden zu senden, wenn sie dies für angemessen hält.

(3) Entgegennahme von Dokumenten, Übersetzung und Beglaubigung

Die Bank nimmt alle Dokumente, Aufträge usw. ausnahmslos in tschechischer und deutscher Sprache entgegen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank die Rechtshandlungen und andere Handlungen auf den von der Bank vorgeschriebenen Formularen vorzulegen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen die Rechtshandlungen und andere Handlungen annehmen, die nicht auf den vorgeschriebenen Formularen vorgelegt werden.

Bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Tschechisch oder Deutsch vorgelegt werden, ist die Bank berechtigt, vom Kunden auf dessen Kosten eine amtliche Übersetzung ins Tschechische oder Deutsche zu verlangen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen bei der Ausführung einer Dienstleistung oder eines Auftrags, die durch die Notwendigkeit der Übersetzung eines Dokuments verursacht werden.

Legt der Kunde eine ausländische öffentliche Urkunde oder eine von einer ausländischen Behörde beglaubigte private Urkunde vor, ist die Bank berechtigt, deren Überbeglaubigung (Superlegalisierung oder Apostillierung) zu verlangen.

Die Bank ist berechtigt, bei allen schriftlichen Rechtshandlungen oder sonstigen Handlungen, die nicht vor einem Mitarbeiter der Bank an einer Geschäftsstelle vorgenommen werden, eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.

Die Bank ist berechtigt, in nicht standardisierten Fällen (z.B. ausländische öffentliche Urkunden, Vollmachten, Dokumente im Zusammenhang mit dem Tod des Kontoinhabers, Treuhandschaft, Treuhandfonds usw.) die eingereichten Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen, zu prüfen. In komplexeren Fällen ist die Bank berechtigt, diese Frist zu verlängern. Die Bank wird den Kunden über die Fristverlängerung informieren.

(4) Vertragsdokumentation in Papierform

Die Vertragsdokumentation, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach Sonderbedingungen in Papierform zu erstellen ist, kann, sofern die Bank dies zulässt, auch in elektronischer Form (z.B. im PDF-Format) erstellt und mit der biometrischen Unterschrift des Kunden unterzeichnet werden. Unter biometrischer Unterschrift versteht man eine vom Kunden auf einem Signpad oder einem ähnlichen Gerät vorgenommene Unterschrift, bei der neben der eigentlichen Unterschriftskurve auch biometrische Daten wie Druck oder Beschleunigung während der Unterschrift erfasst werden.

(5) Vom Kunden vorzulegende Dokumente

Zur Vermeidung jeglicher Zweifel gilt, dass alle Dokumente, die der Kunde der Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag vorzulegen hat, der Bank im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind, es sei denn, die Bank akzeptiert auch einfache Kopien dieser Dokumente.

Sicherungssystem und Aufsichtsbehörde

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu

beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden –darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Dadurch dass die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz pobočka Cheb eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung der deutschen Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG ist und das deutsche Einlagensicherungssystem gewährt wird, sind bezüglich der Einlagensicherung die deutschen Gesetze maßgebend.

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des deutschen Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des deutschen Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Aufsichtsbehörde

Die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG mit Sitz in Wörthstr. 14, 92637 Weiden i.d. Opf., Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Genossenschaftsregister Weiden unter Nr. 63, ist ein Kreditinstitut und verfügt über eine Banklizenz in Deutschland. Die Lizenz wurde von der deutschen Finanzmarktrechtigungsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, www.bafin.de, erteilt. In der Tschechischen Republik ist die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG über ihre Zweigniederlassung im Rahmen der gemeinschaftlichen Lizenz gemäß §§ 5c bis 7a des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg., über Banken, in der geltenden Fassung tätig.

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Aufsicht über die Bank in Bezug auf Zahlungsdienstleistungen gemäß Teil 4 des Zahlungsverkehrsgesetzes und andere in der Tschechischen Republik erbrachte Bankdienstleistungen sowie bestimmte andere Aspekte der Aufsicht werden von der Tschechischen Nationalbank, Na Příkopě 28, 115 03, Prag 1, Telefonnummer: 224 411 111, www.cnb.cz, gemäß den tschechischen Rechtsvorschriften ausgeübt.

Personenbezogene Daten

21 Schutz der personenbezogenen Daten

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, der eine natürliche Person ist, im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung.

Die Bank als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auf der Grundlage eines berechtigten Interesses die Aufzeichnungen über die Kommunikation mit dem Kunden (Telefongespräche, E-Mails, Online-Chat) anfertigen und aufbewahren, um die Kunden zu bedienen und einen hochwertigen Kundenservice zu bieten, insbesondere um ihre Anfragen oder Anregungen zu bearbeiten. Die Aufzeichnungen können auch als Beweismittel bei Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Die Aufzeichnung von Telefongesprächen ist auch durch bestimmte Rechtsvorschriften vorgeschrieben.

Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Dokument "Persönliche Daten - Informationen für Kunden" enthalten, das auf der Homepage und in den Geschäftsräumen der Bank zur Verfügung steht.

22 Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EU-Geldtransfer-Verordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen unter anderem aus Namen und Kundenkenntnis von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Identifikationsangaben zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Identifikationsangaben nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Dem Kunden stehen Rechte gemäß Artikel 15 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes Nr. 110/2019 Slg. über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, in der Fassung späterer Vorschriften, zu. Dazu gehört insbesondere das Recht auf Anfrage über den Umfang von diesbezüglich durch die Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten informiert zu werden und das Recht auf Berichtigung/Änderung von eventuell unrichtigen, falschen oder unvollständig verarbeiteten personenbezogenen Daten (Voraussetzung dafür ist ggf. die Vorlage von evtl. dafür notwendigen Unterlagen durch den Kunden an die Bank).

Schlussbestimmungen

23 Schlussbestimmungen

(1) Abtrennbarkeit der Bestimmungen

Sollte eine jegliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder nicht durchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Bank und der Kunde sind in solchen Fällen verpflichtet, eine ungültige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten ist.

(2) Vertrauliche Informationen und Bankauskünfte

Die Bank ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Geschäftspartner weiterzugeben, die sie mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten beauftragt hat oder die Produkte der Bank anbieten, verkaufen oder erbringen, soweit dies für die Erfüllung eines Vertrags mit dem Kunden, einschließlich der Abwicklung von Ansprüchen aus solchen Verträgen, erforderlich ist.

Die Bank ist berechtigt, Bankinformationen über ihre Kunden mit deren Zustimmung an Dritte weiterzugeben, wenn diese Dritte dies beantragen. Bankauskünfte dienen als Informationsquelle zur Anbahnung neuer Geschäftskontakte, zur Erhöhung der Transparenz der Geschäftsbeziehungen und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Geschäftspartnern.

Die Bank ist ferner bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank berechtigt, Informationen über den betreffenden Vertrag, aus dem die Verbindlichkeiten des Kunden resultieren, einschließlich Angaben zu den Vertragsparteien dieses Vertrags, an Dritte zu übermitteln – auch ohne Zustimmung des Kunden –, und zwar in folgenden Fällen: (i) bei Abtretung, Verpfändung oder sonstiger Verfügung über Forderungen der Bank gegen den Kunden, (ii) bei der Geltendmachung von Rechten der Bank aus dem Vertrag, (iii) zum Zweck der Bewertung der mit dem Vertrag verbundenen Risiken und/oder (iv) zum Zweck des Schutzes sonstiger berechtigter Interessen der Bank.

(3) Vorrang der tschechischen Sprachversion

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in tschechischer Sprache veröffentlicht. Die Bank kann dem Kunden eine Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Deutsche zur Verfügung stellen. Die Übersetzung dient lediglich zu Informationszwecken (nicht verbindlich).

(4) Verzicht auf das Aufhebungsrecht nach zehn Jahren

Der Kunde, der eine juristische Person ist, verzichtet hiermit im Sinne von § 2000 BGB auf das Recht, die Aufhebung seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank nach zehn Jahren zu beanspruchen.

(5) Gesamte Vereinbarung und Schriftform der Änderungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen zusammen mit den Sonderbedingungen und jeglichen zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden dar und ersetzen alle vorherigen Verträge, Abmachungen und Angebote, ob schriftlich oder mündlich, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden betreffen. Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen und jeglicher zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträge benötigen Schriftform.

(6) Erfüllung des Kunden

Abweichend von § 1933 BGB wird vereinbart, dass, sofern die Erfüllung des Kunden -auch nach einer Mahnung der Bank- für Begleichung sämtlicher Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden nicht ausreicht, die Erfüllung zuerst auf die am wenigsten besicherte Forderung verrechnet wird. Sind mehrere Forderungen gleich besichert, wird die Erfüllung zuerst auf die zuerst fällige Forderung verrechnet. Die Bank und der Kunde haben vereinbart, dass diese Regelungen keine Anwendung finden, wenn der Kunde Verbraucher ist und etwas anders bestimmt.

Abweichend von § 1950 BGB wird vereinbart, dass Erstellung einer Quittung durch die Bank (Bestätigung des Gläubigers an den Schuldner, dass seine Schuld beglichen wurde) für eine spätere Ratenzahlung nicht bedeutet, dass frühere Ratenzahlungen auch ordentlich gezahlt wurden.

(7) Begriffsbestimmung

AML-Gesetz – heißt Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, in der Fassung späterer Vorschriften.

Bank – ist die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG, mit Sitz in Wörthstr. 14, 92637 Weiden, Bundesrepublik Deutschland, handelnd mittels der Zweigniederlassung Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG pobočka Cheb, mit Sitz in Kubelíkova 4, 35002 Cheb, Tschechische Republik eingetragen im Abteil A des beim Kreisgericht in Pilsen geführten Handelsregisters, Einlage Nr. 3026.

Bankarbeitstag - ist in Bezug auf das betreffende Bankgeschäft jeder Tag außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an dem die Banken in der Tschechischen Republik und an jedem anderen Ort, der für die Durchführung einer Zahlungsoperation relevant ist, üblicherweise geöffnet sind.

Bankauskunft - eine Information, die die Identifikationsdaten des Kunden, die Dauer der Vertragsbeziehung mit der Bank, Grundinformationen über die Konten (ob das Konto aktiv ist und ob sein Saldo positiv ist), die Äußerung der Bank über die finanziellen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank (ob die Verpflichtungen ordnungsgemäß und pünktlich erfüllt werden), eine Bewertung der Glaubwürdigkeit des Kunden und gegebenenfalls eine Empfehlung für eine Geschäftsbeziehung enthält.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – heißt Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.

Datenträger – ist ein jeglicher Gegenstand, der dem Kunden die Speicherung von für ihn persönlich bestimmten Informationen ermöglicht, damit sie über einen dem Zweck dieser Informationen angemessenen Zeitraum genutzt werden können, und der die Wiedergabe dieser Informationen in unveränderter Form ermöglicht (z. B. die Homepage, E-Mail Nachricht oder eine Nachricht auf dem Kontoauszug).

EWR - Europäischer Wirtschaftsraum (eine Liste der Mitgliedstaaten ist auf der Homepage verfügbar).

EWR-Währung - Währung eines EWR-Mitgliedstaates.

EU - Europäische Union (eine Liste der Mitgliedstaaten finden Sie auf der Homepage).

Geschäftsbeziehung – ist eine jegliche Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden.

Handelsregister – ist ein öffentliches Verzeichnis, in das die gesetzlich bestimmten Angaben über Unternehmer eingetragen werden.

Homepage – sind die Internetseiten der Bank, d. h. www.vr-nopf.cz.

Internet-Banking - eine Dienstleistung, die die Verwaltung des Kontos über das Internet ermöglicht. Die Bank bietet Internet-Banking als Teil ihrer elektronischen Bankdienstleistungen an.

Konto – ist das Konto des Kunden, das von der Bank im Einklang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem Zahlungsverkehrsgesetz eröffnet und geführt wird.

Kunde – ist eine jegliche natürliche oder juristische Person, oder ein Trust, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts eine Geschäftsverbindung mit der Bank eingeht.

Vertrag – ist jeder zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossene Vertrag über Bank- und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen, der die Geschäftsbeziehung regelt.

Vertrauliche Informationen - Informationen über den Kunden, die die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Bankdienstleistungen erhält und die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Zahlungsverkehrsgesetz – heißt Gesetz Nr. 370/2017 Slg., Zahlungsverkehrsgesetz, in der Fassung späterer Vorschriften.

(8) Übergangsklauseln

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.04.2026 für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, bzw. ab einem früheren Datum, wenn der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuvor ausdrücklich als Teil des Vertrages akzeptiert hat, mit Ausnahme der Geschäftsbeziehungen, die sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen richten (vor allem Kreditverträge und Sicherungsverträge) und die vor dem 31.12.2013 abgeschlossenen wurden; nur für solche Geschäftsbeziehungen gelten weiter die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen sowie das bis zum 31.12.2013 wirksame Zivilrecht.